

# RS OGH 1991/10/15 14Os106/91 (14Os107/91), 13Os151/92 (13Os154/92, 13Os155/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1991

## Norm

StPO §364

## Rechtssatz

Ungeschriebene (rechtslogische) Voraussetzung einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung (oder Ausführung) eines Rechtsmittels gegen ein Urteil ist zum einen, daß das versäumte Rechtsmittel, von seiner Verspätung abgesehen, an sich zulässig gewesen wäre; zum anderen aber auch, daß es ansonsten präkludiert wäre, also ohne Wiedereinsetzung nicht mehr zur Verfügung stünde. Beide Voraussetzungen ergeben sich aus dem Wesen dieses Rechtsbehelfs, der dem Beschuldigten die durch unverschuldet Säumnis genommene Möglichkeit zweckentsprechender Bekämpfung eines Urteils wiedereröffnen soll.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 106/91  
Entscheidungstext OGH 15.10.1991 14 Os 106/91
- 13 Os 151/92  
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 13 Os 151/92  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0101176

## Dokumentnummer

JJR\_19911015\_OGH0002\_0140OS00106\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>